

Nr. 8
November 2013

1. Bischofswort zur Ankündigung des neuen Gotteslobes — 2. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese St. Pölten — 3. Ansuchen um personelle Veränderungen — 4. Terminavisos - Bischofsjubiläum — 5. Priesterexerzitien 2014 — 6. Video - Überwachung kirchlicher Objekte — 7. Namensänderung "Gemeinschaft vom Wege" — 8. Phil. - Theol. Hochschule - Veranstaltungen — 9. Diözesannachrichten

1. Bischofswort zur Ankündigung des neuen Gotteslob

Das neue Kirchenjahr ist auch der Start für das neue Gotteslob, - das gemeinsame neue Gebet- und Gesangbuch für den deutschen Sprachraum.

Es bringt viele Neuerungen und Chancen und die Einladung, noch besser miteinander zu singen und zu beten, - mit altbekannten und neuen Gebeten und Liedern.

Die österreichischen Bischöfe wünschen, dass das neue "Gotteslob" das Lob Gottes unseres Lebens und damit unser Glauben, Hoffen und Lieben unterstützt und bereichert.

Dieses Wort der Bischöfe möge den Gläubigen in entsprechender Weise zur Kenntnis gebracht werden.

2. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese St. Pölten

1. Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

a) Der Jahreskirchenbeitrag beträgt unter Berücksichtigung eines Absetzbetrages von € 52,00 1,1 vom Hundert der Beitragsgrundlage, mindestens € 111,00 für Einkommensteuerpflichtige bzw. € 24,00 für Personen, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielen.

b) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß § 67 EStG steuerlich begünstigt sind, außerordentliche Einkünfte (§ 37 EStG) und Einkünfte aus der Verwertung patentrechtlich geschützter Erfindungen (§ 38 EStG) werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen; der auf Einkünfte im Sinne der §§ 37 und 38 EStG und auf Abfertigung gemäß § 67 EStG entfallende Kirchenbeitrag wird mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.

c) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.

d) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen und Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

2. Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen (VL) beträgt bei einem Einheitswert bis € 18.168,00 6 vom Tausend, wenigstens aber € 24,00, vom Mehrbetrag bis € 36.336,00 5,5 vom Tausend, vom Mehrbetrag bis € 72.672,00 3 vom Tausend und vom Mehrbetrag 2 vom Tausend des Einheitswertes.

b) Der Kirchenbeitrag von den übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes, wenigstens aber € 111,00.

3. Berücksichtigung des Familienstandes

a) Die Ermäßigung nach § 13 Abs. 2 (für Ehegatten) und Abs. 3 (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.

b) Die Ermäßigung beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 oder bei Nachweis des Alleinverdiener - oder des Alleinerzieherabsetzbetrages € 36,00. Der Anspruch auf diese Ermäßigung erlischt nicht durch den Tod des anderen Ehegatten, solange Anspruch auf Kinderermäßigung besteht.

c) Die Kinderermäßigung gemäß § 13 Abs. 3 beträgt für das erste Kind € 17,00, für das zweite Kind € 20,00 und für jedes weitere Kind je € 29,00. Die Kinderermäßigung wird jenem Ehegatten gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht. Sollte dieser ohne Einkommen sein oder verzichtet dieser auf den Kinderabsetzbetrag, so wird er vom Kirchenbeitrag des anderen Ehegatten abgezogen.

4. Kirchenbeitrag gemäß § 10b (Mitarbeiter) und § 10c (Verbrauch)

a) Der Kirchenbeitrag gemäß § 10 Buchstabe b) beträgt 10 Prozent der Beitragsgrundlage, mindestens jedoch € 24,00.

b) Die Beitragsgrundlage gemäß § 10 Buchstabe c) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens € 13.000,00 für den Pflichtigen, € 6.600,00 für den Ehegatten und je € 1.600,00 für jedes im Haushalt lebende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

5. Verfahrenskosten

a) Die Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 betragen: für jede Zahlungserinnerung € 3,60, für jede Mahnung € 3,60, für das Verfahren nach Mahnung € 7,20 zuzüglich Gerichtsgebühren.

b) Vorstehende Bestimmungen gelten soweit nicht, als der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist.

c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht wurden, dass der Geklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage, entgegen § 16, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.

d) Porto für alle Zuschriften ist vom Beitragspflichtigen zu tragen.

6. Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.

St. Pölten, am 20.09.2013

+ **Klaus Küng** e.h.
Bischof

Geltung im staatlichen Bereich

Der vorstehende Anhang zur Kirchenbeitragsordnung der Diözese St. Pölten wurde vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur am 29. Oktober 2013, GZ: BMUKK-9.400/0004KA/a/2013 zur Kenntnis genommen.

3. Ansuchen um personelle Veränderungen

Im Interesse einer rechtzeitigen Planung für die Veränderungen und Neubesetzungen von Seelsorgestellen wird gebeten, Pensionierungswünsche, Änderungswünsche personeller Art von Priestern und Laien und die eventuelle Bereitschaft, sich neuen Herausforderungen und Aufgaben zu stellen bis 31. Dezember 2013 dem **Bischöflichen Ordinariat** schriftlich bekannt zu geben. Später einlangende Änderungswünsche können kaum berücksichtigt werden.

Laut can. 189 und 190 ist zur Gültigkeit jeder Veränderung bzw. jedes Amtsverzichtes die Annahme bzw. Verfügung des Diözesanbischofs erforderlich.

4. Terminavisos-Bischofsjubiläum

Am Sonntag, **2. März 2014**, wird das Silberne Bischofsjubiläum unseres Diözesanbischofs mit einer Messe im Dom (15.00 Uhr) und einer Agape im Hippolythaus gefeiert.

Die Seelsorger und MitarbeiterInnen in der Pastoral werden gebeten sich diesen Termin freizuhalten.

5. Priesterexerzitien 2014

Diesem Diözesanblatt liegt für alle Priester und Diakone ein Verzeichnis der Priesterexerzitien 2014 in Österreich, Deutschland, der Schweiz und Südtirol bei.

6. Video-Überwachung in kirchlichen Objekten

Wenn Pfarren kirchliche Objekte videoüberwachen wollen, sind im Hinblick auf Datenschutzbestimmungen einige Grundsätze einzuhalten, die von der Österreichischen Bischofskonferenz erstellt wurden. Zulässig ist der Einsatz dieser Maßnahmen in denkmalgeschützten kirchlichen Gebäuden im Eingangsbereich und bei besonders schützenswerten Gegenständen, insbesondere zur Verhinderung oder aber Aufklärung strafrechtlicher Handlungen. Voraussetzung im Einzelfall ist, dass der Überwachungs-Bereich gekennzeichnet ist. Daten aus einer Überwachung dürfen maximal 72 Stunden gespeichert werden und sind dann zu löschen, außer es besteht ein begründeter Verdacht, dass strafbare Handlungen dokumentiert sind. Werden Daten aus der Videoüberwachung verwendet, ist der Datenschutzbeauftragte der Diözese St. Pölten zu verständigen; zudem ist jede Verwendung der Daten zu protokollieren.

Vor Installierung einer Videoüberwachung ist die Meldung an den Datenschutzbeauftragten der Diözese St. Pölten erforderlich. Dabei werden auch die rechtlichen Voraussetzungen im Detail geklärt.

Bitte wenden Sie sich an den Datenschutzbeauftragten der Diözese Ordinariatskanzler Msgr. Dr. Gottfried Auer.

7. Namensänderung „Gemeinschaft vom Wege“

Der Bischofsvikar der Erzdiözese Wien, P. Dr. Michael Zacherl SJ, und das Erzbischöfliche Ordinariat der Erzdiözese Wien gaben mit Schreiben vom 15. Jänner 2013, K 89/13, bekannt, dass das Säkularinstitut „Gemeinschaft Unserer Lieben Frau vom Wege“ nunmehr den italienischen Namen **Madonna della Strada** führt. Mit Schreiben vom 18. Jänner 2013 hat das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur/Kultusamt den Erhalt des Schreibens über die Namensänderung bestätigt.

8. Phil.-Theol. Hochschule Veranstaltungen

**Studientag zum Thema Neuevangelisierung:
„Die Stimme Gottes hörbar machen“**, mit Gelegenheit
zu theologischer Vertiefung und Austausch

Freitag, 29. November 2013

Orte: Philosophisch-Theologische Hochschule St. Pölten,
Wiener Straße 38 (vormittags, ab 8.30 Uhr)
Bildungshaus St. Hippolyt, Eybnerstraße 5
(nachmittags, ab 14.00 Uhr)

Programm:

Beginn: 8.30 Uhr Gebet (Kapelle, Priesterseminar)

9.00 Uhr (Aula), Dr. Hubert-Philipp Weber (Lehrbeauftragter Institut für Systematische Theologie, Kath.-Theol. Fakultät der Universität Wien): „Die Kirche ist zu den Menschen gesandt. Evangelisierung als ekklesiale Grundaufgabe nach den Texten des Zweiten Vatikanischen Konzils.“

10.30 Uhr (Hörsäle) Workshops mit verschiedenen Initiativen zur Neuevangelisierung u.a.: „Wochenende für Ausgetretene“/Stift Göttweig, Gemeinschaft der Seligpreisungen, Schönstatt-Familienbewegung, Radio Maria.

11.30 Uhr (Aula), Prof. DDr. Elmar Nass (Prof. für Wirtschafts- und Sozialethik, Department Ethik und Philosophie, Wilhelm Löhe Hochschule, Fürth/Bayern): „Kirche, die wieder gewinnt. Wie aus Abbruch Aufbruch wird.“

14.00 Uhr Podiumsdiskussion zum Thema „Verschiedene Wege und ein Ziel: Neuevangelisierung.“ Am Podium beteiligt: Weihbischof Florian Würner, Augsburg; Mag. Otto Neubauer, Wien; Sr. Mag^a. Ruth Pucher MC, Wien; P. Mag. Johannes Paul Chavanne OCist, Stift Heiligenkreuz

16.00 Uhr Buffet

17.00 Uhr Vesper (Kapelle, Hippolythaus)

Mittwoch, 11. Dezember 2013, 19.30 Uhr:

Antrittsvorlesung von Prof. Dr. Veit **Neumann**, Pastoraltheologie: „Vom gebändigten Zauber des Wortes. Sind Theologen die besseren Schriftsteller?“

Ort: Aula der Hochschule, Wiener Straße 38.

Der Rektor der Hochschule und das Professorenkollegium laden zu diesen Veranstaltungen herzlich ein.

9. Diözesannachrichten

Ernennung

KR Mag. Wilhelm **Schuh**, Dechant und Pfarrer in Maria Anzbach und Titularpfarrer von Eichgraben, wurde mit 15. Oktober 2013 auf die Dauer von fünf Jahren zum **Erzdechant** für die **Dekanate südlich der Donau** bestellt anstelle des verstorbenen Msgr. Johann **Oberbauer**.

Dechanten

KR Mag. P. Josef **Grünstäudl** OSB, Pfarrer in den Pfarren Röhrenbach und St. Marein, wurde mit 15. September 2013 zum **Dechant** des **Dekanates Horn** ernannt anstelle von KR Mag. P. Ambros **Pammer** OSB.

Mag. Andreas **Bühringer**, Pfarrer in Langschlag und Exc.-Provisor von Oberkirchen, wurde mit 15. Oktober 2013 zum **Dechant** des **Dekanates Zwettl** ernannt anstelle von KR P. Albert **Filzwieser** OCist.

Dechantstellvertreter

GR Mag Josef **Zemliczka**, Pfarrer in Gars am Kamp und Moderator des Pfarrverbandes Gars am Kamp, wurde vom Dekanatsklerus zum **Dechantstellvertreter** des **Dekanates Horn** gewählt und vom Bischof bestätigt.

Todesfälle

Am 18. Oktober 2013 starb Diakon Hofrat Prof. Konrad **Panstingl**, Direktor des Diözesanschulamtes und Fachinspektor für den katholischen Religionsunterricht i. R., sowie pensionierter Pfarrassistent in Droß, im 74. Lebensjahr und im 41. Jahr seines Dienstes als Diakon.

Am 1. November 2013, dem Fest Allerheiligen, starb GR P. Wolfgang **Streicher** OSB, Pfarrer i. R. von Krenstetten, im 83. Lebensjahr und im 57. Jahr seines Priestertums verstorben.

Beten wir für unsere verstorbenen Mitbrüder!

**Bischöfliches Ordinariat St. Pölten
15. November 2013**

Dr. Gottfried Auer
Ordinariatskanzler

Mag. Eduard Gruber
Generalvikar

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN VERLAGSPOSTAMT
3100 ST. PÖLTEN

Zul.Nr. WoGZ 381 U

P.b.b.

Impressum: St. Pöltner Diözesanblatt. Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: r. k. Diözese St. Pölten, Domplatz 1, 3100 St. Pölten, Hersteller: Hausdruckerei der Diözese St. Pölten, Kloster-
gasse 15, 3101 St. Pölten. Verlags- und Herstellungsort: St. Pölten, Redaktionsanschrift: Bischöf-
liches Ordinariat, Domplatz 1, 3100 St. Pölten,

Diözese St. Pölten, Domplatz 1, 3100 St. Pölten

Österreichische Post AG INFO.Mail Entgelt bezahlt

